

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1986)
Heft: 3

Artikel: Rechtsetzungsprogramm "Gleiche Rechte für Mann und Frau" :
Gleichberechtigung will erdauert sein
Autor: Brugger, Erika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führt durch die unvergleichlich schöne, historisch reiche Urlandschaft der Eidgenossenschaft.

Am Weg der Schweiz plant die «CH91» einen Platz für die Auslandschweizer, um auch den im

Ausland lebenden Schweizern eine Plattform zu bieten. Standort wird voraussichtlich Brunnen sein. ●

*Karin Gensetter
Direktion CH 91*

Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau»:

Gleichberechtigung will erdauern sein

Ein neues, partnerschaftliches Eherecht hat das Schweizer Volk knapp angenommen. Nun soll die Gleichberechtigung von Frau und Mann weiterschreiten: in Gesetzen, Verordnungen und in den Kantonen. Das bundesrätliche Instrument heisst Rechtsetzungsprogramm. Doch dieses zeigt: Knappe Finanzen, föderalistische Strukturen und das erst allmählich wachsende Bewusstsein für angewandte Gleichberechtigung entpuppen sich als zähe Hindernisse.

8. März 1986: Internationaler Tag der Frau. Auch in der Schweiz demonstriert die Frauenbewegung. Ein magerer Zug von 750 Frauen und wenigen Männern zieht in Basel durch Strassen und Gassen, die Transparente in den feuchtkalten Winterhimmel der Grenzstadt gestreckt: Südafrika, Gentechnologie und Asylantinnen sind die Themen, die die Frauenorganisationen für 1986 ausgewählt haben. Nur wenige Parolen haben unmittelbar Schweizerisches zum Inhalt: Freiheit des Schwangerschaftsabbruchs, Lohnleichheit. Hätten an diesem kalten 8. März nicht einige Frauen mit Trillerpfeifen für Lärm gesorgt, die Demonstration hätte kein Aufsehen erregt – eine Demonstration von vielen im demonstrationsgewohnten Basel.

Stille nach der Initiative

Wo sind die Frauen geblieben, die einst kämpften für Frauenstimmrecht und Gleichberechtigung in der Verfassung? Wo sind die helvetischen Themen, die noch in den letzten Jahren Wellen warfen? Einbezug der Frauen ins Militär etwa, oder Gleichstellung in der Altersvorsorge. Oder die Forderung nach einer Frauenstelle im Bundeshaus, die für die Umsetzung der Frauenrechte sorgt?

Erst elf Jahre sind es nun her, da hatte die Frauenbewegung – dieses Konglomerat verschiedenster Gruppierungen, die jeweils sachbezogen zusammenspannen – einen geradezu heroischen Beschluss gefasst: An einem Frauenkongress in Bern zum «Jahr der Frau» lancierte sie die Volksinitiative zur Verankerung der Gleich-

berechtigung in der Verfassung. Der später daraus entstandene Grundsatz wurde 1981 vom Schweizer Volk angenommen.



Der grossen frauenbewegten Tat folgten nach 1981 noch Einzelaktionen, dann Stille. Die Frauenbewegung kehrte vom Kampf in der Bundespolitik mit neuem Wissen zurück zur eigenen Arbeit: in «Frauenzimmern», Häusern für geschlagene Frauen, im Beruf, in Parlamenten. Vor kurzem erst – im Mai dieses Jahres – wurde die zweite Frau in eine Kantonsregierung gewählt: Leni Robert im Kanton Bern.

Was aber wurde aus dem Verfassungsartikel? Aus jenem Grundsatz, der für den Durchbruch der gleichen Rechte von Frau und Mann in der Familie, in Ausbildung, am Arbeitsplatz und für gleichen Lohn sorgen sollte? Der für Veränderungen in Gesetzen und Verordnungen in Bund und Kantonen der Ausgangspunkt sein müsste?

Letzte Forderung erfüllt

Die Antwort trägt einen trockenen Namen: «Rechtsetzungsprogramm». Dieses 140seitige Papier hat der Bundesrat jüngst verabschiedet, auf dass es in kommenden Sessionen und Jahren zur Sprache komme und zur Beschlussfassung führe. Die verfassungsmässige Gleichberechti-

gung geht damit ihren Weg durch Kommissionen und Parlamente, durch Gesetze, Verordnungen und andere Papiere, durch Parteien und Fraktionsbeschlüsse – bref: durchs Dickicht der politischen Prioritätenordnung im schweizerischen Föderalismus. Mit dem Rechtsetzungsprogramm hat der Bundesrat auch die letzte Forderung der Initiantinnen erfüllt. Das Programm entspringt dem damaligen Kompromiss zwischen Frauenbewegung und Nationalrat: Anstelle einer fixen Übergangsfrist von fünf Jahren wurde nach einer Motion versprochen, eine Auflistung der Ungerechtigkeiten im Bund und in den Kantonen vorzulegen und ein Zeitprogramm für deren Aufhebung vorzuschlagen.

Allein auf Bundesebene sind im Rechtsetzungsprogramm 26 Sachbereiche aufgelistet, die sich diskriminierend auswirken – für Frauen, zuweilen auch für Männer.

Wie ein zäher Faden zieht sich die traditionelle Rollenvorstellung durch Gesetze und Verordnungen: Die Frau – das schutzbedürftige Wesen, das den Haushalt führt und sich in der Arbeit unterordnet; der Mann – Ernährer und Entscheidender, der die Verantwortung trägt.

Eherecht wirkt weiterhin

Das alte Eherecht, das diese Rollen mit dem «Oberhaupt der Familie» und der «haushaltführenden Frau» zementierte, wird am 1. Januar 1988 durch ein partnerschaftliches Gesetz abgelöst. Damit verschwindet die entmündigte Frau aus einem gewichtigen Gesetzeswerk. Doch die Auswirkungen des alten Eherechts auf andere Sachbereiche wie auch

das traditionelle Mann-Frau-Schema beherrschen weiterhin eine Reihe von Erlassen im Bund, in den Kantonen und bis weit hinunter in die Verordnungen und Vorschriften von Gemeinden.

Im Bereich der Sozialversicherungen tritt diese Tendenz am deutlichsten zutage. Zuoberst in der Rechtshierarchie steht hier die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), die sich wie ein eratischer Block vor Gleichberechtigungsbestrebungen stellt. So haben – beispielsweise – verheiratete Frauen keinen eigenständigen Rechtsanspruch auf eine Rente. Ein anderer politischer Zankapfel ist das unterschiedliche Rentenalter. Heute liegt es, aus biologischem Schutzdenken heraus, für die Frau bei 62, für den Mann bei 65 Jahren. Darüber hinaus zieht der Mann-Frau-Leitfaden durch die feinsten Verästelungen dieses stolzen, schweizerischen Sozialwerkes.

Eine oberflächliche Analyse zeigt die Problematik auf: Wird das Rentenalter für beide Geschlechter bei 65 Jahren angesetzt, ist die Frau – im Vergleich zu heute – erneut benachteiligt. Wird das Rentenalter hingegen gesenkt, gerät die Finanzierung der klassischen Altersvorsorge aus den Fugen. Zuviel kosten würde – so hat die seit 1979 an diesen Fragen arbeitende AHV-Kommission herausgefunden – auch ein «Splitting», das Ehefrauen einen eigenen Rentenanspruch und damit die versicherungstechnische Unabhängigkeit gäbe.

Einmal mehr Geduld gefordert
Das Fazit des Bundesrates im Rechtsetzungsprogramm: Die

Gleichberechtigung in der AHV muss vorderhand aus «politischen und finanziellen Gründen» scheitern. Beabsichtigt ist, das Ziel in



einer übernächsten Revision in den 90er Jahren frisch anzugehen. Auch für den Gleichberechtigungsanspruch ist die Schweizer Demokratie die Staatsform der Geduld.

Denn nach der AHV richten sich ja auch andere Gesetze und Verordnungen aus: die Invalidenversicherung etwa, die Berufliche Vorsorge, Teile des öffentlichen Dienstrechts für Tausende von Beamten und Beamtinnen beim Bund, bei den PTT und SBB, in den Kantonen. Wo nicht die AHV für Ungerechtigkeiten sorgt, wirkt das alte Eherecht direkt nach: in der Kranken- und Unfallversicherung, im Fürsorgerecht; in den Kantonen sind beispielsweise die Sozialhilfemassnahmen, Bestimmungen zur Berufsausübung oder auch die Sozialzulagen vom alten Eherecht geprägt.

Die Liste der Ungleichheiten, die sich in der einen oder andern Weise von den traditionellen Rollenvorstellungen ableiten, ist fast beliebig verlängerbar (zum Bürgerrecht vergl. Beitrag in den offiziellen Mitteilungen). Die Revisionsziele des Bundesrates lauten immer ähnlich: Es wird Jahre, gar Jahrzehnte dauern, bis die Gleichberechtigung in Gesetzen und Verordnungen durchgesetzt ist. In vielen Kantonen – das zeigen die

Stellungnahmen in einer zusätzlichen Dokumentation – beginnt das Bewusstsein um Grundsätze und Problematik der angewandten Gleichberechtigung erst zu wachsen. Das betrifft vor allem die Schulen, die ja unter kantonaler Hoheit stehen.

Auch Männer schützen?

Ein Fazit: Das Rechtsetzungsprogramm, das in erster Linie für eine Besserstellung der Frauen sorgen soll, fördert wie wenige andere Regierungspapiere Ungerechtigkeiten zutage. Ungerechtigkeiten, denen – auf andere Weise – auch Männer ausgesetzt sind: beim Nachtarbeitsverbot für Frauen etwa. Soll der Schutz, den Frauen im Arbeitsbereich gesetzlich geniessen (der allerdings auch ihren Lohnanspruch beeinträchtigt), nun auf Männer ausgedehnt oder für Frauen abgeschafft werden? Oder andersherum: Sollen Frauen in der Armee Pflichten übernehmen müssen? Solche Fragen werfen ein Licht auf bevorstehende

Diskussionen im eidgenössischen Parlament.



Ein anderes Fazit: Ohne zusätzliche (gesetzliche) Massnahmen, das zeichnet sich jetzt ab, ist beispielsweise der Anspruch der Frauen auf gleichen Lohn nicht realisierbar. Was fehlt, ist ein griffiges Instrument zur umfassenden Durchsetzung der Frauenrechte. In den Schublade der Eidgenössischen Frauenkommission (ein Konsultativorgan) lagert seit Jahren das entsprechende Modell einer Stabsstelle für Frauenpolitik. Andere europäische Länder haben ein solches Instrument längst eingesetzt. Doch zu diesem Punkt schweigt der Bundesrat. ●

Erika Brugger, freie Journalistin



**Nimrod
Aktiengesellschaft
9490 Vaduz FL**

Telefon 075/2 37 47

**empfiehlt sich für alle Arten von
Jagd- und Sportwaffen,
Trachten-, Jagd-, Loden- und
Freizeitbekleidung**